

Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB): Wie viel Aufwand betreibt die Polizei für Graffiti-Ermittlungen?

Seit Anfang 2008 ist die städtische Polizei in die kantonale Police Bern eingegliedert. Im gleichen Jahr wurde eine Initiative unter dem Titel „Für eine sichere Stadt“ lanciert, die deutlich mehr zusätzlich zu bezahlende Polizeipräsenz in der Stadt Bern verlangt. Im Zusammenhang mit der Initiative stellt sich für uns aber die Frage, ob und wozu es mehr Polizeipräsenz braucht oder ob die vorhandenen Ressourcen nicht besser verteilt werden sollten. Denn die im Folgenden dargelegten Sachverhalte lassen den Verdacht aufkommen, dass bisherige Ressourcen nicht gerade sinnvoll eingesetzt werden und wir halten es für unabdingbar, dass die Aufgaben der Polizei neu gewichtet werden müssen:

Angehörige von Graffiti sprayenden Jugendlichen beschreiben das Vorgehen der Polizei als unverhältnismässig oder gar martialisch. Eltern von (nachts) festgenommenen Jugendlichen werden nicht umgehend über deren Festnahme informiert. Gemäss sicheren und verschiedenen Quellen wurden aber die Wohnungen der betroffenen Familien in den früheren Morgenstunden von mehreren Polizeibeamten regelrecht gestürmt (ohne richterliche Bewilligung). Mehrere Polizeibeamten haben während mehreren Stunden die Wohnungen und Gegenstände der Jugendlichen minutiös durchsucht und zahlreiches Material (PC, Fotoapparate, Handy, mp3, div. Schulmaterial) in Beschlag genommen, also auch Materialien und Unterlagen, die mit Graffiti kaum oder nicht in Zusammenhang gebracht werden können. Nicht nur die Durchsuchung als solche, auch das Auswerten des konfiszierten Materials beansprucht viel Zeit. Die Tatsache, dass das Material wie PC, Fotoapparate, mp3 usw. auch nach mehr als 6 Monate nicht zurückgegeben worden ist, spricht für einen zusätzlichen Aufwand, sofern dazu Nachforschungen gemacht werden. Aufgrund anderer, publik gewordener Fälle muss zudem vermutet, dass auch Telefone abgehört werden.

Graffiti sprayen ist z.T. illegal, doch der diesbezügliche Aufwand der Ermittlungen darf nicht übertrieben werden. Wenn bei einem Jugendlichen eine Spraydose entdeckt wird, heisst das noch nicht, dass diese für illegales Sprayen eingesetzt wurde oder wird. Auch wenn der betreffende Jugendliche tatsächlich illegal gesprayed hätte, ist dieses Vergehen weder ein Akt schwerer Kriminalität oder eine Gefahr für Leib und Leben Dritter. Anstatt übermässig Zeit und Ressourcen in die Ermittlungen rund um Sprayereien zu investieren, muss die Polizei ihre Mittel gegen die Leib und Leben gefährdende Kriminalität einsetzen. Nach Darstellungen der betroffenen Familien wird in dieser Sache ein kaum zu rechtfertigender Aufwand getrieben und es kommt der Verdacht auf, dass hier Ressourcen übermässig eingesetzt werden.

Deshalb bitten wir den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Stunden pro Jahr wendet Police Bern insgesamt für Ermittlungen zu Graffiti-Sprayen in der Stadt Bern auf, wie hoch sind die Kosten insgesamt (z.B. mit Telefonabhörungen, PolizeibeamtInnen als Zeuge während Gerichtsverhandlungen etc.) die pro Jahr hierzu aufgewendet werden?
2. Warum werden persönliche Sachen und Schulmaterial konfisziert, die mit Graffiti nichts zu tun haben? Wer entscheidet, welche Dinge und Materialien konfisziert werden dürfen (Kriterien, gesetzliche Grundlage)?
3. Warum werden diese Materialien auch nach 6 Monaten den BesitzerInnen nicht zurückgegeben?

4. Warum gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit beim Aufwand in dieser Angelegenheit offenbar nicht? Würde es nicht hier freie Ressourcen geben, die in anderen Bereichen wie z.B. Kriminalität besser investiert werden könnten?
5. Was genau ist die Aufgabe des Jugenddienstes im Detail, wie viele Personen sind dort fest angestellt und wie hoch ist die Aufklärungsquote bezüglich Graffiti resp. was sind konkrete Folgen für die Betroffenen, wie viele Strafanzeigen werden jeweils zurückgezogen (etwa weil die Anzeigenden sich anderweitig mit den Jugendlichen auf ein „Abarbeiten“ der Strafe einigen)?

Begründung der Dringlichkeit:

Vor der Abstimmung der erwähnten Initiative ist es für die Bevölkerung der Stadt Bern wichtig, die Verhältnismässigkeit der aufgewendeten Arbeitszeit gegen die Graffiti-Sprayer zu kennen.

Bern, 15. Oktober 2009

Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB), Natalie Imboden, Aline Trede, Cristina Anliker-Mansour, Emine Sariaslan, Christine Michel, Rahel Ruch, Lea Bill, Stéphanie Penher, Urs Frieden, Luzius Theiler, Regula Fischer, Rolf Zbinden

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat möchte als erstes daran erinnern, dass das illegale Anbringen von Graffiti kein Kavaliersdelikt darstellt, wie es der Interpellationstext vermuten lässt, sondern nicht zu unterschätzende Sachschäden verursacht. Dies vermögen folgende Zahlen zu belegen: So werden beispielsweise über den Verein CasaBlanca, welcher seit 2004 erfolgreich Fassaden und Mauern von unerwünschten Sprayereien befreit, allein in der Berner Innenstadt jährliche Reinigungsleistungen zwischen Fr. 270 000.00 und Fr. 545 000.00 erbracht; diese decken dabei bloss rund 70 % der Gebäude in der Innenstadt ab. Bei den städtischen Schulen und Kindergärten, welche seit 2007 konsequent von Graffiti befreit werden, sind zudem im Jahr 2008 Kosten von rund Fr. 230 000.00 entstanden. Von der Stadt Zürich weiss man schliesslich, dass die Reinigung sämtlicher öffentlicher Stadtgebäude jährliche Kosten von gegen 1,2 Mio. Franken verursacht. Eine Verharmlosung des Themas scheint vor diesem Hintergrund unangebracht.

Rechtliche Grundlagen:

Die gerichtspolizeilichen Tätigkeiten erfolgen nach den geltenden Gesetzen. Bei Graffiti-Ermittlungen kommen insbesondere das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB), das Strafverfahren des Kantons Bern (StrV) sowie, wenn Jugendliche betroffen sind, das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JstG) sowie das Jugendrechtspflegegesetz des Kantons Bern (JRPG) zur Anwendung. Letzteres ergänzt das Strafverfahren des Kantons Bern in Bezug auf Jugendliche.

Als Jugendliche gemäss Jugendstrafrecht gelten Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.

Das Bundesgesetz betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) sowie das Strafverfahren des Kantons Bern regeln detailliert, wann und bei welchen Delikten (De-

liktskatalog) eine Telefonüberwachung angeordnet werden darf bzw. durch welche Instanz diese Massnahme genehmigt werden muss.

Sachbeschädigungen, wie diese beim Anbringen von Sprayereien und Graffiti begangen werden, sind im Deliktskatalog für die Durchführung von Überwachungen gemäss BÜPF nicht aufgeführt. Somit führt die Kantonspolizei Bern bei Graffitiermittlungen keine Telefonüberwachungen durch.

Die Polizei hat den Auftrag, Feststellungen und Erkenntnissen nachzugehen, die im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen (können). Daraus können sich Erkenntnisse ergeben, bei denen die Polizei verpflichtet ist, weitere Ermittlungen zu tätigen. Dies wiederum kann zur Ermittlung der Täterschaft und somit zur Überweisung der Akten an das Gericht führen.

Zu Frage 1:

Die für Graffitiermittlungen aufgewendeten Stunden werden nicht separat erhoben. In den letzten Jahren sind die eingegangenen Anzeigen wegen Sachbeschädigung durch Sprayereien jedoch stark angestiegen: Für die Stadt Bern wurden im Jahr 2008 gesamthaft 2 226 Anzeigen mit einem eingeklagten Sachschaden im Betrag von über 1,8 Mio. Franken eingereicht. Im Jahr 2009 (konkret bis am 11. Dezember 2009) wurden bereits 2 507 Anzeigen mit einem eingeklagten Sachschaden von über 2,4 Mio. Franken registriert. Es handelt sich somit nicht um ein Problem, welches bagatellisiert werden sollte.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Kantonspolizei Bern konfisziert nur Material, welches im Zusammenhang mit den Ermittlungen steht. Die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung einer Hausdurchsuchung sind im Strafverfahren des Kantons Bern geregelt. Bei Jugendlichen (im strafrechtlichen Sinne) kommt parallel dazu das Jugendrechtspflegegesetz des Kantons Bern (JRPG) zur Anwendung: Es dürfen bei jugendlichen Tatverdächtigen nur Hausdurchsuchungen mit der Zustimmung der zuständigen Jugendgerichte erfolgen.

Sichergestellte Gegenstände bei denen die Überprüfung ergab, dass sie als Beweismittel dienen und daher nicht vor der Behandlung vor Gericht zurückgegeben werden können, werden entweder mit den Akten dem Gericht überwiesen oder lagern bei der Polizei, bis ein Auftrag des zuständigen Gerichts eintrifft. In der Regel wird dieser Auftrag des Gerichts nach Rechtskraft des Urteils erteilt und umfasst die Rückgabe der sichergestellten Gegenstände an den Betreffenden/die Betreffende oder deren Vernichtung. Bis ein solcher Auftrag durch die zuständigen Gerichte erteilt werden kann, können einige Monate vergehen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu finden sich ebenfalls im Strafverfahren des Kantons Bern.

Zu Frage 4:

Die Polizei ist verpflichtet, bei eingehenden Anzeigen Ermittlungen aufzunehmen. Liegen Hinweise über die Täterschaft vor, ist sie ebenfalls gesetzlich verpflichtet, gegen die Täterschaft zu ermitteln und den zuständigen Gerichten zu berichten. Die angezeigte Schadenssumme von mehr als 2,4 Mio. Franken im Jahr 2009 zeigt auf, dass es sich um ein ernsthaftes Problem handelt. Der Bereich „Graffiti“ wurde bereits zu Zeiten der Stadtpolizei Bern im Jahr 2003 infolge zunehmender Anzeigezahlen beim Jugenddienst geschaffen und mit dem Projekt „Police Bern“ weitergeführt. Nebst den hohen Anzeigezahlen zeigen Rückmeldungen aus Umfragen (auch aus anderen Gemeinden), dass ein sehr grosser Teil der Bevölkerung Sprayereien und Vandalismus als störend empfindet. Zu erwähnen gilt, dass sich Sprayereien und Vandalismus auch negativ auf das subjektive Sicherheitsgefühl auswirken.

Zu Frage 5:

Der Jugenddienst der Regionalfahndung Bern ist in seiner Kernaufgabe zuständig für Ermittlungen gegen Unmündige bzw. Jugendliche (Altersgrenzen gem. Jugendstrafrecht), die insbesondere serien- und/oder bandenmässig mit Strafe bedrohte Taten begangen haben (in der Regel Vergehen/Verbrechen). Zudem befasst sich der Jugenddienst auch mit Graffiti-Delikten, wobei in diesem Bereich nicht zwischen jugendlicher und erwachsener Täterschaft unterschieden wird. Die Bearbeitung von Graffiti-Delikten ist nur eine der vielen Aufgaben, welche der Jugenddienst wahrnimmt.

Der Jugenddienst geht auch auf Patrouille, insbesondere auch bei Anlässen, die Jugendliche anziehen (Zibelemärit, Halloween, Chilbi, etc.). Dabei geht es auch darum, präventiv zu wirken, indem Jugendliche angesprochen, mit ihnen Gespräche geführt und sie auf mögliche Folgen von strafbaren Handlungen aufmerksam gemacht werden.

Stellt der Jugenddienst dabei strafbare Handlungen fest oder trifft er entlaufene oder abgängige Jugendliche an, so wird er auch repressiv tätig. Mit dieser umschriebenen Kernaufgabe, inklusive Graffitiermittlungen, ist der Jugenddienst in der ganzen Polizeiregion Bern mit ca. 600 Stellenprozenten tätig. Die Polizeiregion Bern umfasst den ganzen Amtsbezirk Bern sowie die Gemeinde Meikirch. Der Ressourceneinsatz des Jugenddienstes erfolgt nach den zu bearbeitenden gerichtspolizeilichen Fällen innerhalb der ganzen Polizeiregion Bern. Betreffend Aufklärungsquote können keine verbindlichen Aussagen gemacht werden. Diese ergeben sich situativ aus den vorhandenen Ermittlungsansätzen, nicht nur Graffitidelikte betreffend. Die konkreten Folgen für den Betreffenden/die Betreffende können nicht näher umschrieben werden. Diese hängen von den jeweiligen unterschiedlichen Ausgangslagen und Situationen sowie schlussendlich von den zuständigen Gerichten ab. Strafantragsrückzüge bzw. aussergerichtliche Schadensregelungen erfolgen in der Regel über die zuständigen (Jugend-)Gerichte. Angaben darüber müssten bei den (Jugend-)Gerichten erhoben werden.

Bern, 3. Februar 2010

Der Gemeinderat